

Von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt

Wenn Sie nur ein niedriges Einkommen haben, können Sie beim Amtsgericht Beratungshilfe beantragen, damit Sie sich von einem Anwalt Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen können.

Es ist sinnvoll, den Beratungshilfeantrag vor dem Termin bei einer Rechtsanwältin oder bei einem Rechtsanwalt zu stellen.

Nähere Informationen unter www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/zustand/verfahren/vf_Beratungshilfe.php

Im Gesundheitsladen

Wenn Sie sich zum Thema Private Krankenversicherung oder über andere gesundheitliche Themen beraten lassen wollen, sind Sie hier richtig:

Gesundheitsladen München
Waltherstr. 16a (Nähe Goetheplatz)
80337 München
Tel. 089/772565
Mail: mail@gl-m.de

Nähere Informationen unter www.gl-m.de

Beim Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung:

Der Ombudsmann ist ein Streitschlichter, der Ihnen die Möglichkeiten geben soll, Meinungsverschiedenheiten mit einer privaten Krankenversicherung ohne Gerichtsverfahren zu klären.

Der Ombudsmann ist per Post, online oder telefonisch erreichbar. Für das Schlichtungsverfahren ist aber eine schriftliche Beschwerde per Post oder online notwendig.

Nähere Informationen unter www.pkv-ombudsmann.de

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Orleansplatz 11,
81667 München

Grafik: Monika Six, Sozialreferat
Bild: stockpics- Fotolia.com
Druck: Stadtkanzlei

Gedruckt auf Papier aus 100% Recyclingpapier, Stand: September 2017



Private Krankenversicherung



Pflichtversichert in der
privaten Krankenversicherung



www.muenchen.de/sbh

Sind Sie nicht gesetzlich versichert, weil Sie selbstständig tätig sind oder waren?

Sie haben auch keine anderen Ansprüche auf die Übernahme von Behandlungskosten, wie beispielsweise Beihilfe?

Sie erhalten (noch) keine Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialbürgerhaus/ Soziales oder vom Jobcenter?

Ihre Rechte

Dann sind Sie berechtigt und verpflichtet, sich bei einem privaten Versicherungsunternehmen krankenzuversichern (§ 193 Versicherungsvertragsgesetz). Sie können sich im Internet über die zahlreichen privaten Versicherungen und ihre Tarife informieren (beispielsweise unter www.pkv.de), oder Sie rufen bei einer Ihnen bekannten privaten Versicherung an und lassen sich beraten.

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, welchen Versicherungstarif Sie wählen. Sie können den Basistarif wählen, aber auch mit einem anderen Versicherungstarif erfüllen Sie Ihre Versicherungspflicht.

Verpflichtung der privaten Krankenkassen

Die privaten Krankenkassen sind verpflichtet, einen Vertrag über eine Krankenversicherung mit Ihnen abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich privat zu versichern.

Aber: für die Versicherungen besteht diese Pflicht nur für den **Basistarif** (§ 152 Versicherungsaufsichtsgesetz)! Einen anderen Tarif muss die Versicherung nicht mit Ihnen abschließen.

Was ist der Basistarif?

Der Basistarif ist ein branchenweit einheitlicher Tarif in der privaten Krankenversicherung, der für alle Personen offen steht, die sich privat krankenzuversichern müssen.

Die Leistungen entsprechen in Art, Umfang und Höhe den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen.
(§ 11 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung)

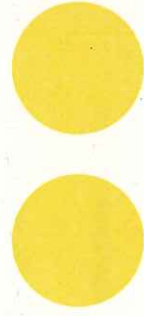
Die Versicherung darf im Basistarif keinen Risikozuschlag verlangen oder den Abschluss von bestimmten Leistungen festlegen.

Wie hoch ist der Basistarif?

Der Basistarif kostet derzeit (Stand 2017/2018) etwa 700 Euro monatlich.

Wenn Sie wenig Geld haben und durch die Bezahlung des Beitrages leistungsberechtigt nach dem SGB XII oder SGB II würden, muss die Versicherung den Beitrag auf die Hälfte reduzieren (Stand 2017/2018: 350 Euro). Eine entsprechende Bestätigung bekommen Sie im für Sie zuständigen Sozialbürgerhaus / Soziales bzw. im Jobcenter.

Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus finden Sie unter www.muenchen.de/sbh.



Kann es Probleme mit dem Vertragsabschluss geben?

Es kann sein, dass die Versicherungsunternehmen Beitragsrückstände befürchten und von einer Versicherung im Basistarif abraten oder dass Sie die Versicherungsbeiträge für einen rückwirkenden Zeitraum bezahlen müssen, damit Sie versichert werden können. Das stimmt, Sie können aber eine Stundung der Beiträge verlangen. Darauf haben Sie einen Anspruch!

Wo können Sie sich beraten lassen?

Im Sozialbürgerhaus

Die SGB XII-Sachbearbeiterin oder der SGB XII-Sachbearbeiter in Ihrem zuständigen Sozialbürgerhaus kann Sie beraten und Ihnen eine Bestätigung für die Versicherung mitgeben, dass Sie versichert werden müssen.

Weil Sie aber für Ihre Krankenversicherung einen privatrechtlichen Vertrag abschließen müssen, müssen Sie selbst mit der Versicherung sprechen. Falls Sie für das Gespräch mit der Versicherung Unterstützung brauchen, begleitet Sie eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Sozialbürgerhauses.

Ihr zuständiges Sozialbürgerhaus finden Sie unter www.muenchen.de/sbh.

